

Vereinbarung

zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch die Regierung von Oberfranken

und

dem Landkreis Coburg,
vertreten durch Landrat Michael Busch

zu § 12 der Satzung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg (im Folgenden **ZVS** genannt)

Präambel

- (1) Das Landratsamt Coburg nimmt als Staatsbehörde verschiedene Aufgaben wahr. Um dem Landratsamt die Aufgabenerfüllung zu ermöglichen, stellt der Freistaat Bayern dem Landratsamt Coburg nach Art. 37 Abs. 2 LkrO Personal und nach Art. 53 Abs. 2 S. 2 LKrO Geldmittel zur Verfügung. Darüber hinaus überlässt der Freistaat Bayern dem Landratsamt Coburg nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 FAG die festgesetzten Gebühren und Auslagen und erbringt sonstige Leistungen nach dem FAG.
- (2) Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Coburg, und die kreisfreie Stadt Coburg haben sich zum Zweckverband Zulassungsstelle Coburg zusammengeschlossen, um gemeinsam die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde für die Fahrzeugzulassung und für die Zulassung von Personen zum öffentlichen Straßenverkehr und nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz wahrzunehmen.
- (3) Zur Regelung der in diesem Zusammenhang auftretenden Fragestellungen treffen der Freistaat Bayern und der Landkreis Coburg folgende Vereinbarungen:

§ 1

- (1) Die auf den Freistaat Bayern entfallende Umlage gem. § 12 Abs. 1 ZVS trägt an dessen Stelle der Landkreis Coburg.
- (2) Abschlagszahlungen an den Zweckverband gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 ZVS leistet für den Freistaat Bayern der Landkreis Coburg.
- (3) Abschlagszahlungen des Zweckverbandes an die Verbandsmitglieder gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 ZVS vereinnahmt und behält an Stelle des Freistaats Bayern der Landkreis Coburg.
- (4) Einen etwaigen Überschuss gem. § 12 Abs. 4 und 5 ZVS vereinnahmt und behält an Stelle des Freistaats Bayern der Landkreis Coburg. Ein etwaiges Defizit gem. § 12 Abs. 4 und 5 ZVS trägt für den Freistaat Bayern der Landkreis Coburg.

§ 2

Der Freistaat Bayern und der Landkreis Coburg sind sich einig, dass ein Entgelt, das über die Leistungen nach dem FAG und nach § 1 dieser Vereinbarung hinausgeht, nicht verlangt werden kann.

§ 3

- (1) Diese Vereinbarung wird mit Wirkung rückwirkend zum 1. Dezember 2014 geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 4

- (1) Es bestehen keine Vereinbarungen, die über den Inhalt dieses Vertrags hinausgehen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Die gilt auch für eine Abänderung dieser Vereinbarung über die Schriftform.
- (3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt und die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die der vormaligen Regelung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am nächsten kommt.

Bayreuth, den

Coburg, den

Regierung von Oberfranken
Krug, Ltd. RD

Landkreis Coburg
Michael Busch, Landrat